# Ungeliebt, aber wichtig: Aktuelles aus dem Stromsteuerrecht für Windenergieanlagen

Windenergietage 2021 – Forum 11 B



© BECKER BÜTTNER HELD
Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater · PartGmbB

# Kurzprofil BBH-Gruppe

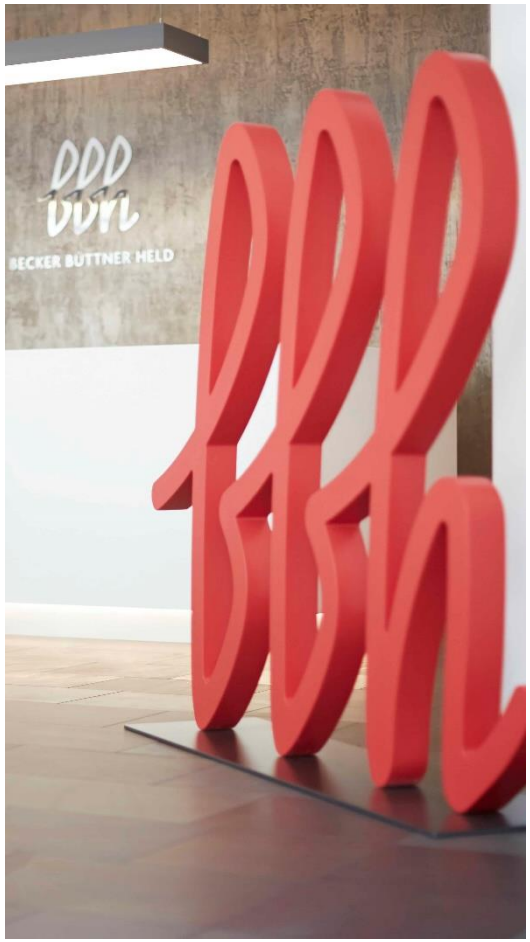


Die BBH-Gruppe besteht aus der Kanzlei Becker Büttner Held (BBH), der BBH AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, der Unternehmensberatung BBH Consulting (BBHC), dem Quartiergestalter BBH Immobilien und der BBH Solutions.

Unser besonderes Kennzeichen ist der interdisziplinäre Beratungsansatz, der sich durch die Zusammenarbeit von Rechtsanwält*innen, Wirtschaftsprüfer*innen, Steuerberater*innen sowie Ingenieur*innen, Wirtschaftsexpert*innen und IT-Fachleuten auszeichnet.

Zusammen entwickeln wir für Sie passgenaue Lösungen für alle Unternehmenslagen.

- rund 600 Mitarbeiter*innen
- über 4.000 Mandanten



© BECKER BÜTTNER HELD
Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater · PartGmbB

# Kurzprofil BBH

Becker Büttner Held gibt es seit 1991. Bei uns arbeiten Rechtsanwält*innen, Wirtschaftsprüfer*innen und Steuerberater*innen – sowie weitere Expert*innen in der BBH-Gruppe. Wir betreuen über 4.000 Mandanten und sind die führende Kanzlei für die Energie- und Infrastrukturwirtschaft.

BBH ist bekannt als „die" Stadtwerke-Kanzlei. Wir sind aber auch viel mehr. In Deutschland und auch in Europa. Die dezentralen Versorger, die Industrie, Verkehrsunternehmen, Investoren sowie die Politik, z.B. die Europäische Kommission, die Bundesregierung, die Bundesländer und die öffentlichen Körperschaften, schätzen BBH.

- rund 250 Berufsträger*innen
- Büros in Berlin, München, Köln, Hamburg, Stuttgart, Erfurt und Brüssel



© BECKER BÜTTNER HELD
Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater · PartGmbB

# Andreas Große

Herr Große beschäftigt sich besonders mit dem Verwaltungsrecht, dem Recht der Erneuerbaren Energien sowie dem allgemeinem Energiewirtschaftsrecht.

- Geboren 1969 in Erfurt
- Studium der Rechtswissenschaften in Bremen und Köln
- 2002 bis 2006 Rechtsanwalt bei einer öffentlich-rechtlich spezialisierten Kanzlei in Würzburg
- Seit 2007 Fachanwalt für Verwaltungsrecht
- Seit 2007 Rechtsanwalt bei BBH Berlin
- Publikationen im Bereich der Erneuerbaren-Energien und im Verwaltungsrecht, u.a. Mitautor beim EEG-Kommentar, C.H. Beck Verlag

**Rechtsanwalt · Fachanwalt für Verwaltungsrecht · Partner Counsel**

10179 Berlin · Magazinstr. 15-16 · Tel +49 (0)30 611 28 40-619 · andreas.grosse@bbh-online.de



© BECKER BÜTTNER HELD
Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater · PartGmbB

# Agenda

1. Überblick über aktuelle Entwicklungen
2. IT-Fachverfahren „MoeVe“
3. Steuerpflicht, Steuerbefreiungen und Steuerentlastungen


© BECKER BÜTTNER HELD
Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater · PartGmbB

# Agenda

1. Überblick über aktuelle Entwicklungen
2. IT-Fachverfahren „MoeVe“
3. Steuerpflicht, Steuerbefreiungen und Steuerentlastungen


© BECKER BÜTTNER HELD
Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater · PartGmbB

# Entwicklungen in 2021 – Gesetzgebung/Verordnungen

- Änderungen StromStG/StromStV und EnergieStG/EnergieStV:
  - seit 01.07.2019 in Kraft: „*Gesetz zur Neuregelung von Stromsteuerbefreiungen sowie zur Änderung energiesteuerrechtlicher Vorschriften*"
  - am 06.04.2021 im BGBl. veröffentlicht: „*Siebte Gesetz zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen*" (u.a. Begünstigung Streitkräfte/NATO)


© BECKER BÜTTNER HELD
Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater · PartGmbB

# Entwicklungen für 2021 – Praxis der Finanzverwaltung

- Praxis der Finanzverwaltung:
  - GZD v. 18.02.2021: Fachmeldung „*Steuerbefreiung nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 b StromStG bei Mieterstrommodellen eingeschränkt*"
  - GZD v. 04.03.2021: (erneute) Aktualisierung der „*Informationen zur steuerbegünstigten Entnahme von Strom zur Stromerzeugung*"
  - GZD v. 11.03.2021: „*Informationen zum Anlagenbegriff im Stromsteuerrecht (mit Ausführungen zur Einordnung von WEA in Windparks)*"

- Digitalisierung der Verwaltungsprozesse:
  - Aktualisierung seit 2021: IT-Fachverfahren MoeVe und Online-Anwendung IVVA


© BECKER BÜTTNER HELD
Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater · PartGmbB

# Entwurf für eine neue EnergieSt-RL

Brussels, 14.7.2021
COM(2021) 563 final

2021/0213 (CNS)

Proposal for a

**COUNCIL DIRECTIVE**

**restructuring the Union framework for the taxation of energy products and electricity (recast)**



© BECKER BÜTTNER HELD
Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater · PartGmbB

# Zentrale Vorschläge und Zielstellungen

| | |
|---|---|
| Ziel | ▸ Steueraufkommen soll sichergestellt bleiben |
| Maßnahme 1 | ▸ Bemessungsgrundlage wird vergrößert (Steuerbefreiungen sollen entfallen) |
| Maßnahme 2 | ▸ Neue Steuersätze für Energieerzeugnisse und elektrischen Strom (nach Energiegehalt und Klimabeitrag; z.B.: 0,15 €/GJ entspricht 0,54 €/MWh) |
| Maßnahme 3 | ▸ Keine gesonderten Steuersätze für die betriebliche Verwendung<br>▸ Reduzierung der Steuersätze wohl nur für erneuerbare Energieerzeugnisse bzw. Strom |


© BECKER BÜTTNER HELD
Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater · PartGmbB

# Agenda

1. Überblick über aktuelle Entwicklungen
2. IT-Fachverfahren „MoeVe“
3. Steuerpflicht, Steuerbefreiungen und Steuerentlastungen


© BECKER BÜTTNER HELD
Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater · PartGmbB

# Digitalisierung des Formularwesens
# Beispiele / Hinweise

- **Zwischenspeichern** als xml-Datei
- **PDF** erst, wenn vollständig ausgefüllt
- Kein „**Blanko**"-Ausdruck möglich

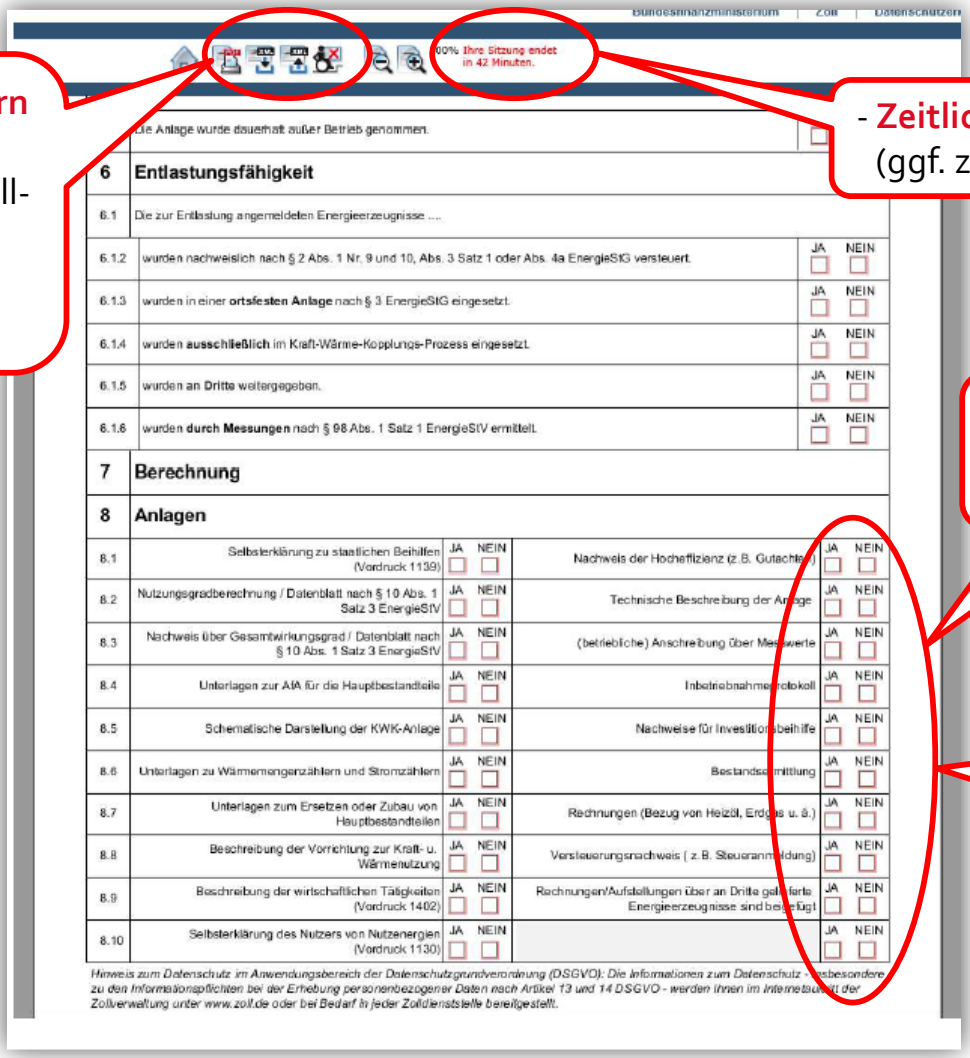


- **Zeitlich** begrenzt auf 45 Min. (ggf. zwischenspeichern)

Fast nur **Pflichtfelder** (rot hinterlegt)

Die meisten Felder in **Ja-Nein-Logik**


© BECKER BÜTTNER HELD
Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater · PartGmbB

# Vom Formularwesen zum IT-Fachverfahren MoeVe

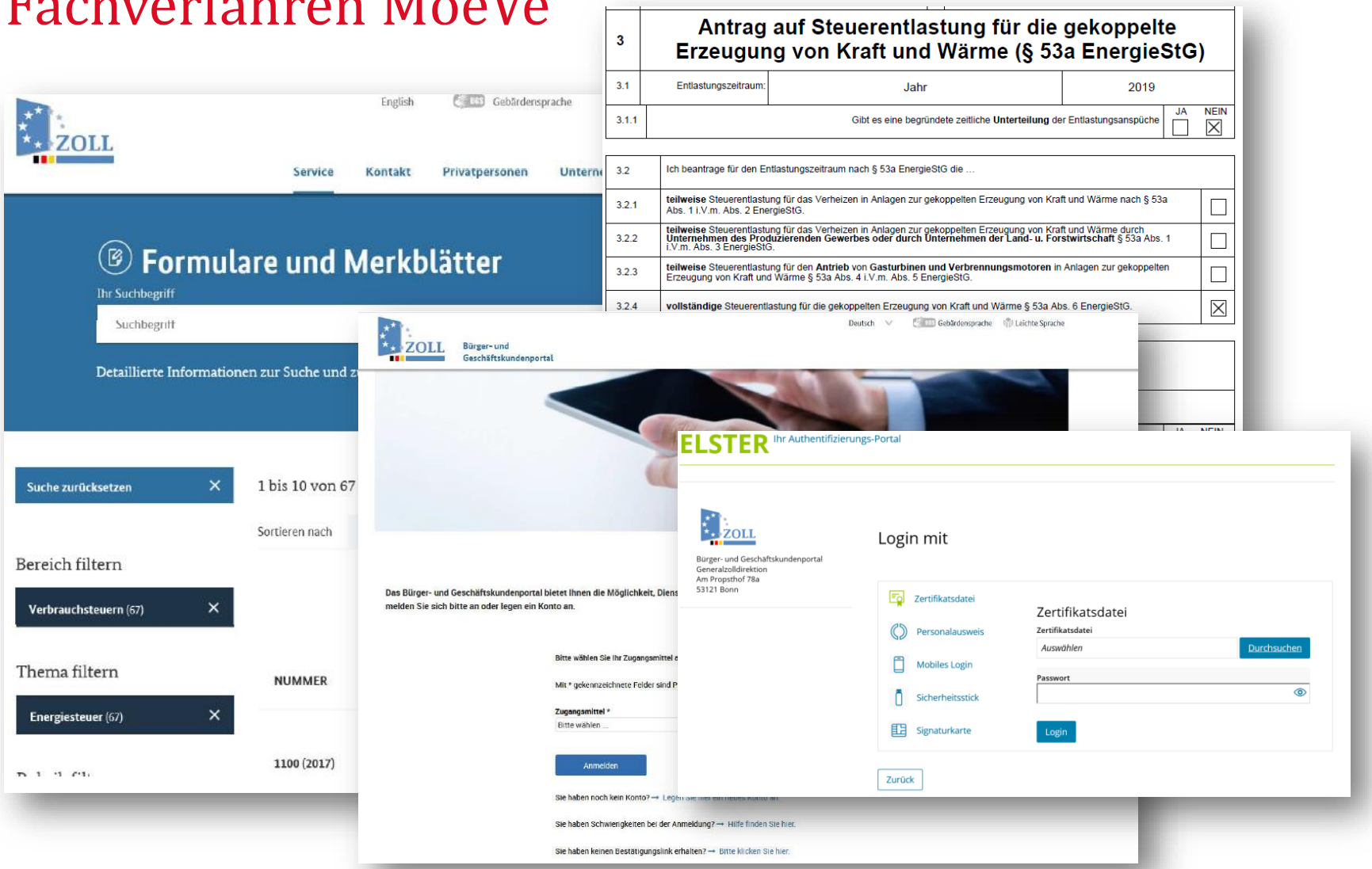




© BECKER BÜTTNER HELD
Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater · PartGmbB

# IT-Fachverfahren MoeVe – Überblick

- IT-Fachverfahren MoeVe: Einführung in mehreren Ausbaustufen („Releases")
- Release 1 (Inhalte):
  - Fachliches und technisches Fundament der neuen IT-Lösung (Basiskomponenten, Stammdaten, Schnittstellen, Abbildung des Workflows)
  - Unterstützung der Hauptzollämter bei der Bearbeitung von verschiedenen energiesteuerrechtlichen Steueranmeldungen und Zulassungen
- Release 2 (Inhalte):
  - weitere Energiesteuertatbestände sowie die Tatbestände der Stromsteuer
  - voraussichtlich zwei Pakete: (1.) zentrale Entlastungstatbestände, wie u.a. UdPG, KWK-Anlagen etc. (2.) Stromsteueranmeldung


© BECKER BÜTTNER HELD
Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater · PartGmbB

# Online-Anwendung IVVA – integriert ins BuG

Was ist das Bürger- und Geschäftskundenportal (BuG)?

- Elektronische (einfache) Kommunikation mit der Zollverwaltung
- Abwicklung aller Vorgänge über eine Stelle, insb.:
  - Registrierung
  - Steueranmeldung und Antragsabwicklung
  - Kommunikation bei Rückfragen
  - Bereitstellung Bescheide

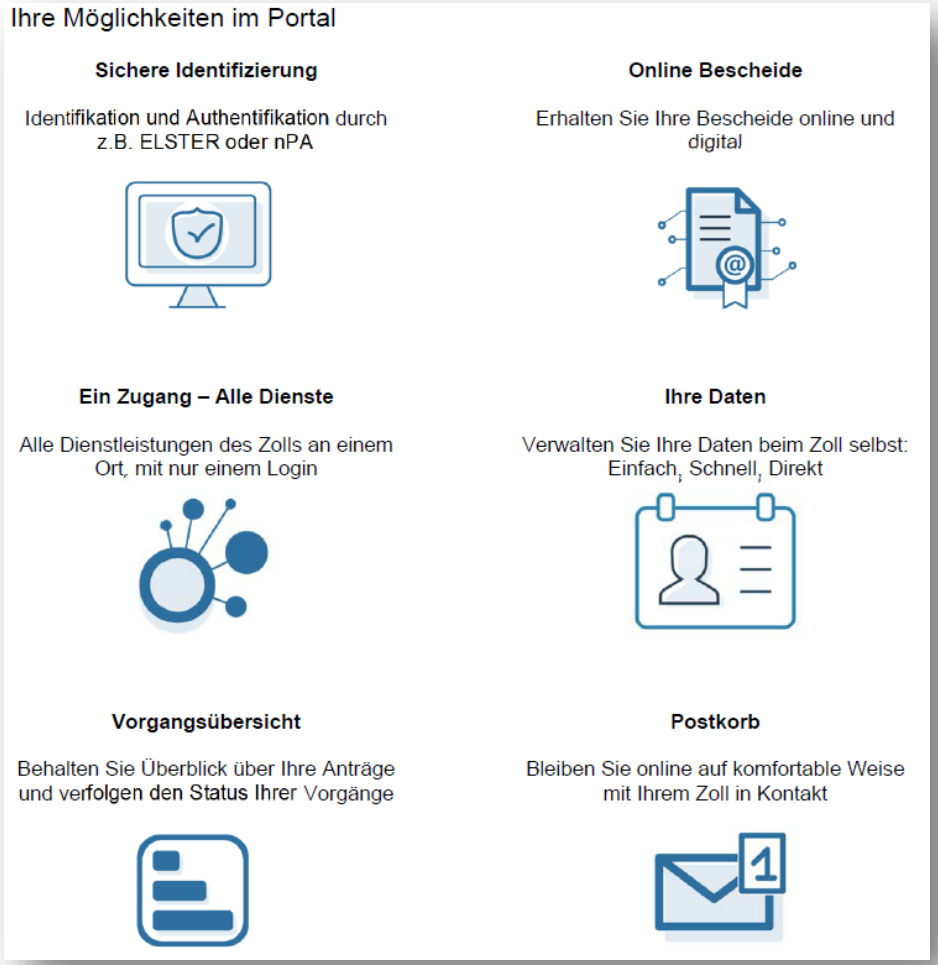




© BECKER BÜTTNER HELD
Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater · PartGmbB

# Online-Anwendung IVVA – BuG – Überblick Steueranmeldungen

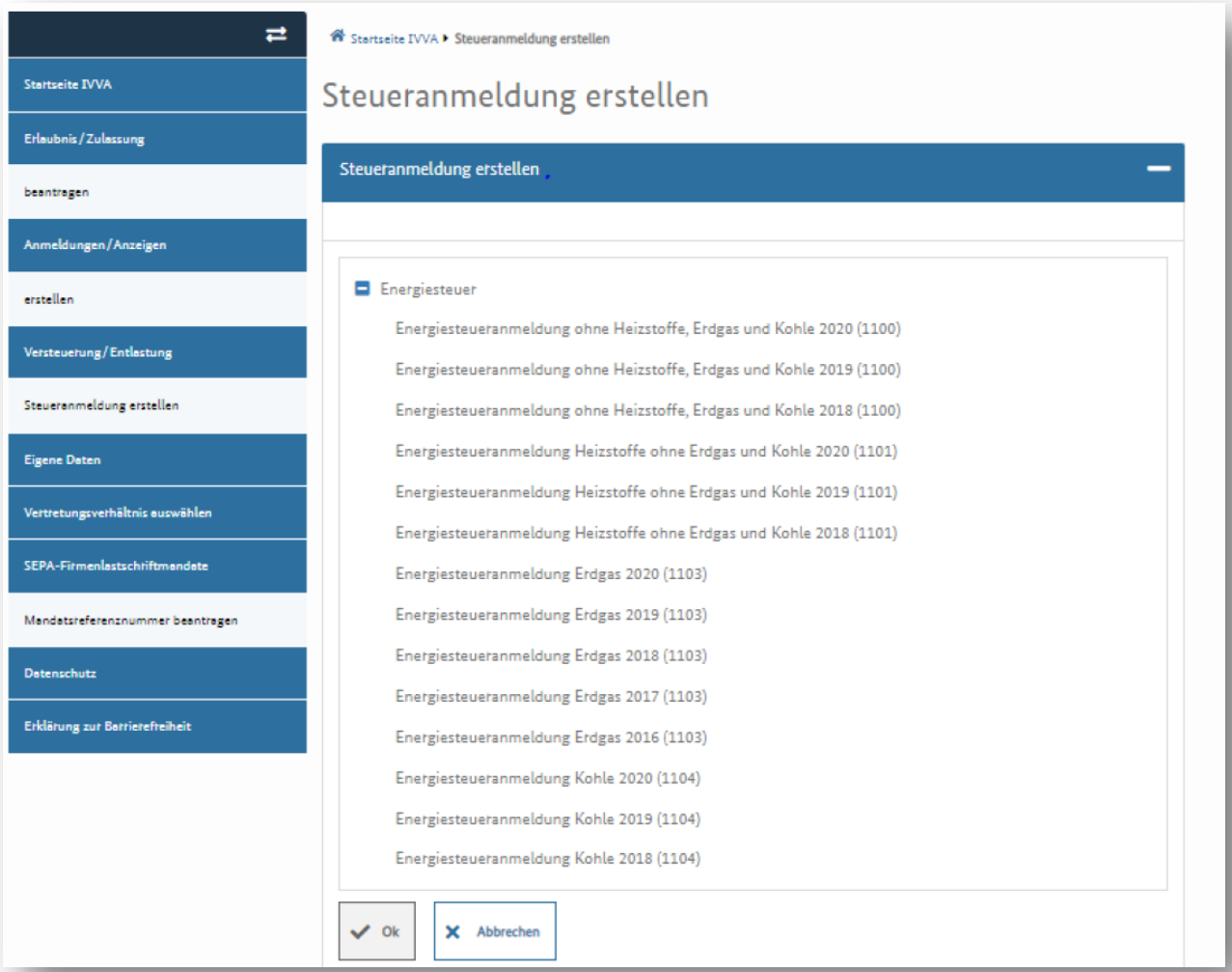




© BECKER BÜTTNER HELD
Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater · PartGmbB

# Agenda

1. Überblick über aktuelle Entwicklungen
2. IT-Fachverfahren „MoeVe“
3. Steuerpflicht, Steuerbefreiungen und Steuerentlastungen


© BECKER BÜTTNER HELD
Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater · PartGmbB

# Datenerhebung der HZÄ

- Aktuell: Datenerhebung zum Zweck des Datenabgleichs mit dem Markstammdatenregister

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich schreibe Sie im Rahmen einer Datenerfassung zum Zwecke des Datenabgleichs mit den mir vorliegenden Informationen aus dem Marktstammdatenregister an.

Die von Ihnen registrierten Daten im Marktstammdatenregister, wurden der Generalzolldirektion als Finanzbehörde des Bundes gemäß § 16 Absatz 3 Nummer 7 Marktstammdatenregisterverordnung (MaStRV) von der Bundesnetzagentur zur Verfügung gestellt: Die Daten enthalten auch die nach § 15 Absatz 1 MaStRV nicht veröffentlichten sowie personenbezogenen Daten. Die Bundesnetzagentur verweist auf die Verwendung dieser Daten durch die Generalzolldirektion auf Ihrer offiziellen Internetseite.


© BECKER BÜTTNER HELD
Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater · PartGmbB

# Umfangreicher Abgleich mit dem Marktstammdatenregister

**Anlage Datenabgleichs mit dem Marktstammdatenregister**

An welchen einzelnen Standorten ist das Unternehmen tätig?

_____

Von welchen Orten genau werden die Geschäftsführer und sonstigen für das Unternehmen verantwortlichen Personen tätig?

_____

Ich besitze _____ (Anzahl) Photovoltaikanlagen, mit folgenden elektrischen Brutto-nennleistungen:

Ich ermittle die selbst erzeugten Strommengen

- ☐ mittles Messung
- ☐ über andere Methoden als Messung (bitte angeben) (Darstellung der Ermittlung als Anlage beifügen)

- ☐ Ich leiste Strom an Dritte
- ☐ Ich verbrauche Strom selbst
- ☐ Ich leiste Strom ausschließlich an Versorger (Stromversorgungsunternehmen, Netzbetreiber, Direktvermarktungsunternehmen etc.) in einem geschlossenen Verteilernetz oder in einem Netz der allgemeinen Versorgung (öffentliches Netz) (z. B. Verkauf, Weitergabe).
- ☐ Der Strom wird an Direktvermarktungsunternehmen geleistet.
  Bitte die Direktvermarktungsunternehmen namentlich angeben:
  _____
- ☐ Der Strom wird in das Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist.
- ☐ Eine Besteuerung des Stroms ist noch nicht erfolgt.
- ☐ Eine Besteuerung des Stroms ist bereits erfolgt.

Der in der Stromerzeugungsanlage erzeugte Strom:

- ☐ Wird vollständig selbstverbraucht
- ☐ Wird teilweise selbstverbraucht
- ☐ Wird (teilweise) innerhalb einer Kundenanlage
  - ☐ An Letztverbraucher geleistet oder weitergegeben
  - ☐ An Versorger geleistet
  - ☐ Selbst verbraucht
- ☐ Wird in ein geschlossenes Verteilernetz eingespeist und
  - ☐ Dort an Letztverbraucher geleistet oder weitergegeben
  - ☐ Dort an Versorger geleistet
  - ☐ Dort selbst verbraucht
- ☐ Wird in das Netz der allgemeinen Versorgung (öffentliche Netz), vollständig kaufmännisch-bilanziell eingespeist und
  - ☐ Dort an Letztverbraucher geleistet oder weitergegeben
  - ☐ Dort an Versorger geleistet
  - ☐ Dort selbst verbraucht
- ☐ Physikalisch eingespeist (Überschusseinspeisung) und
  - ☐ Dort an Letztverbraucher geleistet oder weitergegeben
  - ☐ Dort an Versorger geleistet
  - ☐ Dort selbst verbraucht
- ☐ Wird geleistet
  - ☐ An Letztverbraucher
  - ☐ Teilweise an andere Versorger
  - ☐ Ausschließlich an andere Versorger
  - ☐ Ausschließlich innerhalb einer Kundenanlage (§ 1a Absatz 9 StromStV)
  - ☐ Ausschließlich an Mieter, Pächter, vergleichbare Vertragsparteien
  - ☐ Ausschließlich zur Nutzung für die Elektromobilität (§ 2 Nummer 8 StromStG)
  - ☐ Ausschließlich an andere Unternehmen, die den Strom in meinem Betrieb entnehmen und mir die daraus erbrachte Leistung schulden

Zur Beantwortung der Fragen beachten Sie bitte die Erläuterungen und Begriffsbestimmungen der Ausfüllhinweise zu den Vordrucken 1410, 1412, 1421 unter www. zoll.de

**Ich versichere die Richtigkeit und Vollständigkeit sämtlicher Angaben.**

_____

Datum Unterschrift



© BECKER BÜTTNER HELD
Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater · PartGmbB

# Dezentrale Erzeugung
# § 9 Abs. 1 Nr. 3 StromStG (seit 01.07.2019)

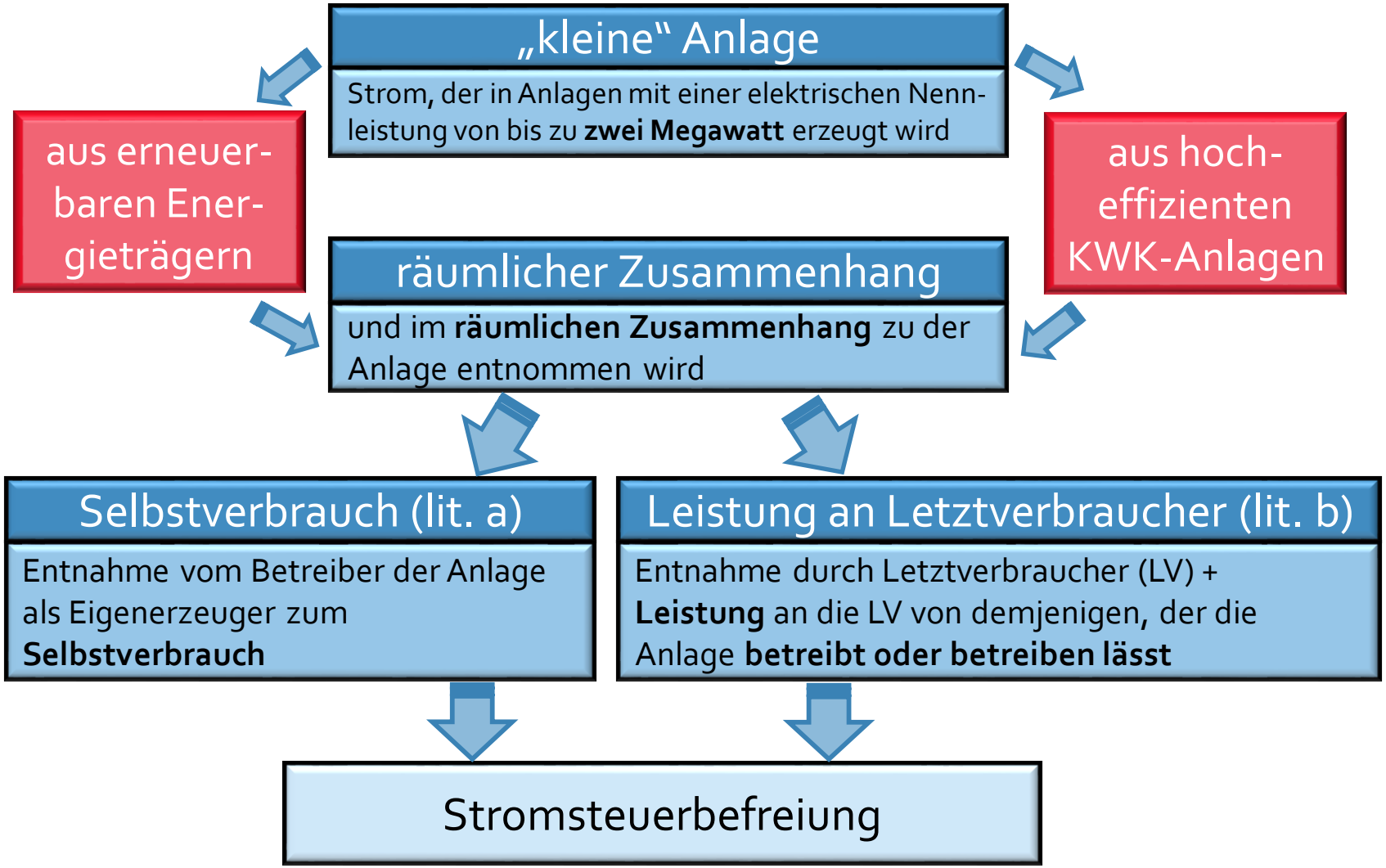



© BECKER BÜTTNER HELD
Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater · PartGmbB

# «Grüner» Strom zum Selbstverbrauch
# § 9 Abs. 1 Nr. 1 StromStG (seit 01.07.2019)

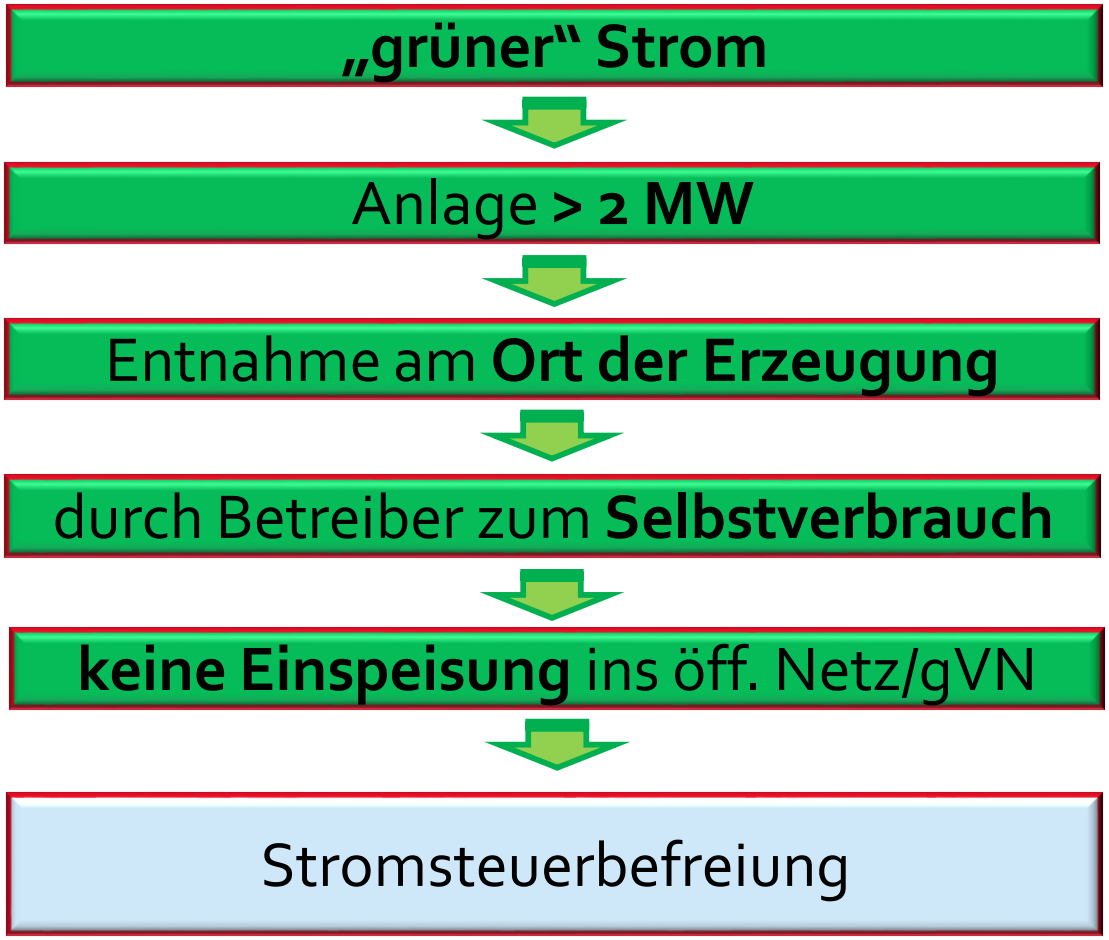



© BECKER BÜTTNER HELD
Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater · PartGmbB

# § 9 Abs. 1 Nr. 3 StromStG
# Förmliche Einzelerlaubnis – Überblick (1)

- Grundsatz: förmliche Einzelerlaubnis erforderlich
  - Erlaubnis ist „konstitutiv" für die Steuerbefreiung
- Ausnahme (Allgemeine Erlaubnis, § 10 StromStV):
  - Erneuerbare Energien-Anlagen bis zu 1 MW
  - hocheffiziente KWK-Anlagen bis 50 kW
  - Hinweis: maßgeblich ist sog. „Brutto-Leistung" (inkl. Eigenbedarf)
- „Hierarchie" der Vordrucke:
  - 1422 (Erlaubnisantrag) → je Unternehmen
  - 1422a (Betriebserklärung) → je Anlage (ggf. „verklammert")
  - 1422az (Zusatzblatt) → je Erzeugungseinheit


© BECKER BÜTTNER HELD
Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater · PartGmbB

# § 9 Abs. 1 Nr. 3 StromStG
# Förmliche Einzelerlaubnis – Überblick (2)

- Veränderungen sind anzuzeigen
  - bspw. Inbetriebnahme neuer Anlagen; Modernisierung; Zubau (Verklammerung); Außerbetriebnahme etc.

- Aus der Praxis:
  - Teilweise Erlaubnisanträge weiterhin offen und/oder zahlreiche Nachfragen
  - Prüfung der erteilten Erlaubnisse erforderlich!


© BECKER BÜTTNER HELD
Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater · PartGmbB

# Kriterien zur Beurteilung von Anlagen GZD-Infoschreiben vom 11.03.2021

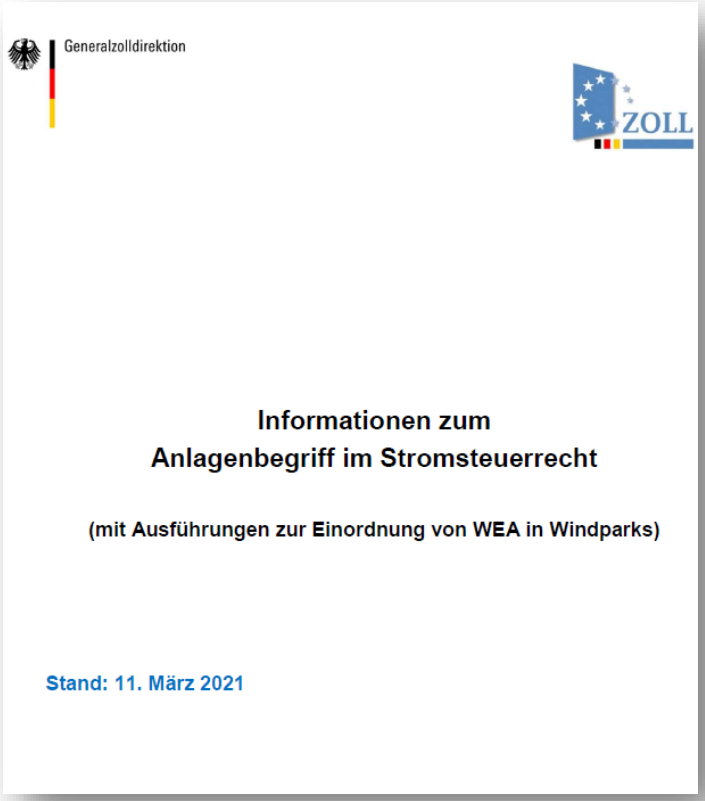
Generalzolldirektion

ZOLL

**Informationen zum**
**Anlagenbegriff im Stromsteuerrecht**

**(mit Ausführungen zur Einordnung von WEA in Windparks)**

**Stand: 11. März 2021**

- Besonderheiten bei der Einordnung von WEA in Windparks
  - Maßgeblich vom Betreiber und der Art der Steuerung der jeweiligen WEA abhängig
  - Im Regelfall findet keine gemeinsame Steuerung durch den Betreiber selbst statt, keine Serienschaltung und kein gemeinsamer Betrieb (nicht ausreichend: gemeinsame Stromeinspeisepunkt und gemeinsame Sicherheitseinrichtung)
  - Aber Verklammerung, wenn WEA eines Betreibers an demselben Standort durch betreiberspezifische Windparkregler miteinander verbunden


© BECKER BÜTTNER HELD
Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater · PartGmbB

# GZD-Infoschreiben vom 29.11.2019 zum Begriff des «Verwenders»

- Grundsatz: maßgeblich ist das tatsächliche (menschliche) Handeln (Realakt)
  - Wer hat selbst (oder durch abhängiges Personal) die Verfügungsgewalt über die Energieerzeugnisse oder den Strom?
  - Vertragliche und wirtschaftliche Umstände sind grundsätzlich unbeachtlich (ggf. Indiz)
- Ausnahme: vollautomatisierte Anlagen (= sämtliche Steuerungs- und Regelaufgaben selbsttätig und ohne menschliche Eingriffe; bspw. Windenergie-/Solaranlagen, BHKW, sog. Onsite-Anlagen)
  - Betreiber = derjenige, der die Parameter für die Steuerung vorgibt oder die Steuerung in der voreingestellten Art und Weise erwirbt und nutzt (i.d.R.: Mieter/Pächter bzw. Besitzer)
  - unschädlich sind dabei die (von Betriebsführern vorgenommenen) menschliche Eingriffe, soweit sich diese z. B. beschränken auf Brennstoffzufuhr, Überwachung, Instandhaltung, Eingriffe bei Störungen etc.


© BECKER BÜTTNER HELD
Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater · PartGmbB

# Aktuelle Entscheidung des BFH

- Beschluss des BFH vom 24.06.2021 – VII R 26/19

> 29 Der Senat kann schließlich dahinstehen lassen, ob er dem Inhalt des Informationsschreibens der Generalzolldirektion vom 29.03.2019 bzw. 29.11.2019 zur "Person, die Energieerzeugnisse verwendet bzw. Strom entnimmt" folgen könnte. Denn hierbei handelt es sich zum einen um eine lediglich die Verwaltung bindende Anweisung; zum anderen soll sie erst ab dem 01.01.2018 angewendet werden, wohingegen vorliegend ein Entlastungsanspruch für das Jahr 2011 im Streit steht.


© BECKER BÜTTNER HELD
Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater · PartGmbB

# Begünstigung für Strom zur Stromerzeugung

- Steuerbefreiung nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 StromStG
  - nur wenn Erlaubnis vorliegt: konstitutiv! (§ 9 Abs. 4 StromStG)
    - Hinweis: Keine Befreiung ohne Erlaubnis? Anders EuGH v. 27.06.2018 und FG Düsseldorf v. 08.01.2020; Revisionsverfahren anhängig
  - In der Regel nur, wenn Unternehmen/WEA-Betreiber = Versorger
  - Antrag auf Erlaubnis, Betriebserklärung und Zusatzblatt: Vordrucke 1420 / 1420a / 1420az

- Steuerentlastung auf Antrag nach § 12a StromStV
  - In der Regel bei Eigenerzeugern etc. (auch für Versorger möglich)
  - Entlastungsantrag: Vordruck 1454


© BECKER BÜTTNER HELD
Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater · PartGmbB

# § 12a StromStV
# Pauschalen / Strom zur Stromerzeugung

- Alternativ pauschaler Ansatz möglich (anteilig zu Bruttostromerzeugung)
  - Strom aus Windkraft 0,3 %
  - Solar-Strom 2,0 %
  - Strom aus KWK-Anlage
    - Bei einer Nennleistung bis 10 kW 6,0 %
    - Bei einer Nennleistung 10 – 100 kW 3,0 %
    - Bei einer Nennleistung > 100 kW 2,0 %

- GZD: Die Entlastungsmöglichkeiten besteht für Stromentnahmen ab dem 01.07.2019


© BECKER BÜTTNER HELD
Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater · PartGmbB

# Strom zur Stromerzeugung
# GZD-Infoschreiben vom 04.11.2021

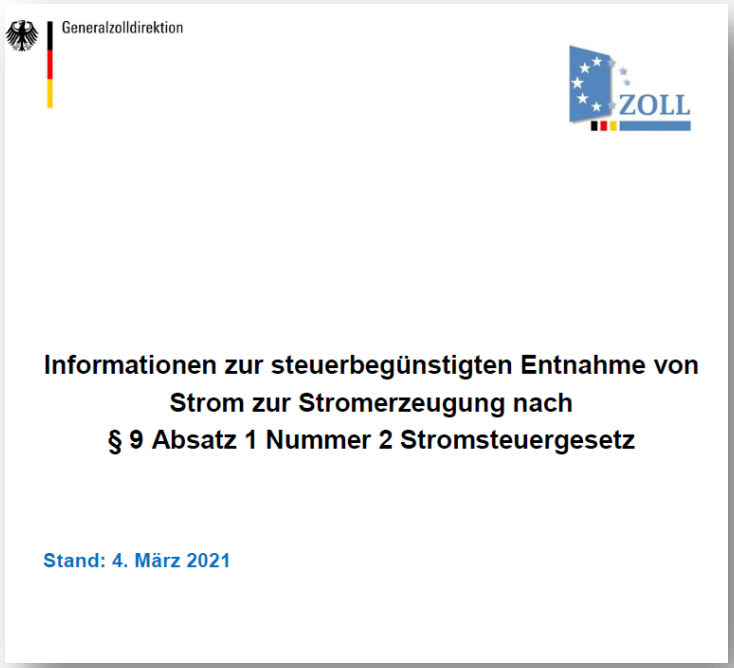
Generalzolldirektion

ZOLL

**Informationen zur steuerbegünstigten Entnahme von Strom zur Stromerzeugung nach § 9 Absatz 1 Nummer 2 Stromsteuergesetz**

Stand: 4. März 2021

- Anwendungsbereich der Stromsteuerbefreiung
  - Begriff der „Sowieso"-Entnahme (von GZD „kreiert"), hat keine Grundlage in Gesetz oder Rechtsprechung


© BECKER BÜTTNER HELD
Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater · PartGmbB

# Vielen Dank
# für Ihre Aufmerksamkeit.

Andreas Große, BBH Berlin
Tel +49 (0)30 611 2840-619
andreas.grosse@bbh-online.de

www.die-bbh-gruppe.de
www.bbh-blog.de

twitter.com/BBH_online · instagram.com/die_bbh_gruppe



© BECKER BÜTTNER HELD
Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater · PartGmbB